



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-427/2011
	Aktenzeichen:	he - ve
	Datum:	10.10.2011
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße,, Coswig (Anhalt) - Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
21.11.2011	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	4	3	1
20.02.2012	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	7	0	1	5	1
08.03.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	26	0	4	19	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße“ Coswig (Anhalt) gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an der Ziekoer Landstraße“ Coswig (Anhalt) umfasst folgende Grundstücke:

- Flur 23, Flurstück 26, Gemarkung Coswig (Anhalt) (Teile davon)
- Flur 23, Flurstück 27, Gemarkung Coswig (Anhalt) (Teile davon)

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 4,0 ha.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Im Detail handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB i.V. m. § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan), i.d.F. d. Bek. vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl I. S. 619). Die Stadt Coswig (Anhalt) hat Ende 2010 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) hat noch keinen Planstand erreicht, der eine Entwicklung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dessen Darstellung ermöglichen würde. Die vordringlichen Gründe, die in der Beschlussbegründung ausgeführt wurden, rechtfertigen das Planerfordernis.

Die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen sind nach vorab – Prüfung geeignet und mit Blick auf die gesamtgemeindlichen Flächen, welche für eine derartige Nutzung in Frage kommen können, im Rahmen des Flächennutzungsplanes integrierbar.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die begehrten Flächen für Fotovoltaikanlagen künftig im Flächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) als Sonderbauflächen „Fotovoltaikanlagen“ darstellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Die Fleckenstein Solar GmbH plant im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Errichtung und den Betrieb einer als Freiflächenphotovoltaikanlage konzipierten Bürger-Solaranlage, die in nutzungsfähigen Bauabschnitten realisiert werden soll. Die nördlich des Plangebietes vorhandene 110 kV Leitung und der erforderliche Abstand hierzu wurden bereits mit der EnviaM abgestimmt und sind bei der Abgrenzung des Plangebietes bereits berücksichtigt.

Die installierte Leistung der Anlage soll einen Nennwert von 3.766 KWp (Leistung der Solarmodule bei voller Sonnenbestrahlung) haben. Der Sonnenstrom soll in das Netz des Energieversorgers EnviaM eingespeist werden.

Bei dem südlich der geplanten Ortsumgehung (B 187 neu) und an der Ziekoer Straße gelegenen Grundstück handelt es sich um einen ehemaligen Lagerplatz eines Tiefbauunternehmens. Bodenverunreinigungen liegen nach Kenntnisstand der Stadt Coswig (Anhalt) nicht vor.

Es handelt sich um eine ehemals gewerblich genutzte Brachfläche, aus der künftig eine Energiefläche werden soll.

Mit dem Beschluss des Bundestages zur Energiewende - dem Atomausstieg bis 2022 - am 30. Juni 2011 - wurde auch die Entscheidung getroffen die erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

Mit der vorgesehenen Bauleitplanung erfolgt ein Schritt zur kurzfristigen Umsetzung der im Bundestag beschlossenen Energiewende auf lokaler Ebene, aber auch zur Stärkung der ansässigen Wirtschaft und es wird ein Beitrag dazu geleistet, das Gelände einer geordneten Entwicklung zuzuführen.

Dem Grundsatz, die wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung gewerblicher Altflächen Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen zu geben, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gerecht.

